

§ 47 NÖ 1 GVV Gemeindewasserversorgungsverband Ebenfurth-Pottendorf

NÖ 1 GVV - 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2024

1. (1)Die von den Gemeinden Ebenfurth und Pottendorf beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindewasserversorgungsverband Ebenfurth- Pottendorf" wird genehmigt. Die Verbandsbildung wird am 1. Jänner 1991 wirksam.
2. (2)Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden und von der Verbandsversammlung am 18. März 2002 beschlossene Änderung der Satzung (§ 3 Abs. 2 Z 1, Z 2 und Z 4 [neu], § 12) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde mit 1. Jänner 2003 wirksam.
3. (3)Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden und von der Verbandsversammlung am 21. März 2024 beschlossene Änderung der Satzung (§§ 3, 5, 6, 10 und 11) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 2024 wirksam.

In Kraft seit 29.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at